



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Arnsberg

mit Öffentlichem Anzeiger

Herausgeber: Bezirksregierung Arnsberg

Amtsblatt-Abo online
Info unter
<http://www.becker-druck.de>

Arnsberg, 19. März 2016

Nr. 11

Inhalt:

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

Bekanntmachungen

Bekanntmachung der Entscheidung zum Antrag der Firma M. Busch GmbH & Co. KG, Ruhrstraße 1, 59909 Bestwig, auf Erteilung einer Genehmigung zur Änderung der Eisen- und Stahlgießerei am Standort Wehrstapeler Straße 12, 59872 Meschede-Wehrstapel S. 81 – Antrag der Firma Deutsche Nickel GmbH, Rosenweg 15, 58239 Schwerte, vom 10. 11. 2015 auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur wesentlichen Änderung einer

Schmelzanlage für NE-Metalle S. 83 – Staatliche Anerkennung der TAZ Schule für Gesundheits- und Krankenpflegeassistenten in Lünen S. 83

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

Bekanntmachung des Zweckverbandes "Südwestfalen-IT" S. 83 – 1. Wirtschaftsplan und Bekanntmachung des Wirtschaftsplans der KDVZ Citkomm für das Wirtschaftsjahr 2016 S. 84 – Aufgebote der Sparkasse Bochum S. 85 – Kraftloserklärung der Sparkasse Olpe-Drolshagen-Wenden S. 85 – Kraftloserklärung der Sparkasse Witten S. 86

B Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

BEKANNTMACHUNGEN

190. Bekanntmachung der Entscheidung zum Antrag der Firma M. Busch GmbH & Co. KG, Ruhrstraße 1, 59909 Bestwig, auf Erteilung einer Genehmigung zur Änderung der Eisen- und Stahlgießerei am Standort Wehrstapeler Straße 12, 59872 Meschede-Wehrstapel

Bezirksregierung Arnsberg Lippstadt, 10. 3. 2016
Az.: 53-LP-0083587.8-G 61/15-Bor

Öffentliche Bekanntmachung

Der Firma M. Busch GmbH & Co. KG, Ruhrstraße 1, 59909 Bestwig, wurde auf ihren Antrag vom 3. 6. 2015 mit Datum vom 10. 3. 2016 – Az.: 53-LP-0083587.8-G 61/15-Bor – die Genehmigung gemäß § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur Änderung der Eisen- und Stahlgießerei am Standort in 59872 Meschede-Wehrstapel, Wehrstapeler Straße 12, Ge-

markung Eversberg, Flur 15, Flurstücke 66, 72, 75, 171, 189, 190 und 352, erteilt.

Gemäß § 10 Abs. 7 u. 8 BImSchG sowie § 21a der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) wird die Entscheidung hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Genehmigungsumfang

Die Genehmigung umfasst im Wesentlichen folgende Änderungen:

1. Änderung des Schmelzbetriebes durch
 - Austausch der Tandem-NF-Induktionsschmelzanlage (zum Duplizieren, Fassungsvermögen je 6,3 t) gegen eine Tandem-MF-Induktionsschmelzanlage (Schmelzleistung 9 t/h, Fassungsvermögen je 13,5 t) mit Peripherieanlagen
 - Erhöhung der täglichen Schmelzleistung um 216 t/Tag auf 936 t/Tag.
 - Abtrennung von Lagerboxen in der Schrotthalle, Installation eines Gattierkrans, einer Vorrats- und Dosieranlage, Erweiterung der Entstaubungsanlage der Elektroschmelzöfen und Anbau einer LKW-Anlieferungshalle;

2. Änderung der Form- und Gießanlage 3 durch
 - Austausch der Form- u. Gießanlage (120 Kästen/h) gegen eine neue Form- u. Gießanlage (160 Kästen/h), bestehend aus Formsandzuführung, Formstation Ober- und Unterkästen, Einlegestation Kerne, Formkastenwender, Zulegestation Ober-, /Unterkästen, einem 2. Pfannengießautomaten, geschlossenem Durchlaufkastenkühler, geschlossener Kühlstrecke für die Formballen;
 - Erneuerung der Gusstrennung (2 Vibrationsrinnen), Aufstellung einer zusätzlichen Entstaubungsanlage,
 - Modernisierung/Umstrukturierung der Gussputzerei,
 - Erhöhung der Verarbeitungskapazität an Flüssigmetall der Gießerei G 3 von 375 t/Tag auf 648 t/Tag,
3. Änderung der Kernmacherei:
 - Innerräumliche Verlegung des Amingaswäschers,
 - Demontage einer Kernschießmaschine und des Kammertrockenofens;
4. Erneuerung des Farbtauchbeckens (7 m³) für Gussteile und des zugehörigen Trockenofens;

Die Gesamt-Verarbeitungskapazität der Eisen- und Stahlgießerei (Gießerei G 3 u. G 4) erhöht sich dadurch von 663 t/Tag auf 936 t/Tag.

Die jährliche Verarbeitungskapazität der Eisengießerei von 176.000 t /Jahr an Flüssigmetall bleibt unverändert.

Die Gießanlagen und der Schmelzbetrieb sollen weiterhin dreischichtig an 7 Tagen in der Woche betrieben werden.

Die Eisen- und Stahlgießerei nach Nr. 3.7.1 des Anhang 1 der 4. BImSchV ist eine Anlage nach der Industrieemissions-Richtlinie.

Eingeschlossene Genehmigungen

Diese Genehmigung schließt gem. § 13 BImSchG die Baugenehmigung nach § 63 Abs.1 BauO NRW für die Errichtung der baulichen Maßnahmen mit ein.

Der Bescheid ergeht unbeschadet sonstiger behördlicher Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von dem Bescheid eingeschlossen sind.

Nebenbestimmungen

Zur Sicherstellung der Genehmigungsvoraussetzungen (§ 6 BImSchG) wurde die Genehmigung unter Festsetzung von Nebenbestimmungen erteilt. Insbesondere wurden Auflagen zum Immissionsschutz, Baurecht, Brand- u. Arbeitsschutz sowie zum Gewässer- und Bodenschutz festgelegt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Genehmigungsbescheid der Bezirksregierung Arnsberg vom 10. 3. 2016, Az. 53-LP-0083587.8-G 61/15-Bor kann innerhalb eines Monats nach Zustellung des Bescheides Klage erhoben werden. Die Klage ist schriftlich beim Verwaltungsgericht Arnsberg in 59821 Arnsberg, Jägerstraße 1 einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundenbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen – ERVVO VG/FG – vom 7. 11. 2012 (GV.NW S 548) in der jeweils geltenden Fassung eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach § 2 Nummer 3 des Signaturgesetzes vom 16. Mai 2001 (BGBl. I S. 876) in der jeweils geltenden Fassung versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.

Hinweise:

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten. Die besonderen technischen Voraussetzungen sind unter www.egvp.de aufgeführt.

Der Genehmigungsbescheid wurde der Antragstellerin und den Behörden zugestellt.

Die Genehmigung gilt mit Ende der Auslegungsfrist auch gegenüber Dritten, die keine Einwände erhoben haben, gemäß § 10 Abs. 8 BImSchG als zugestellt.

Auslegung

Eine Ausfertigung des Genehmigungsbescheids und der zugehörigen Unterlagen liegen 2 Wochen in der Zeit vom

30. März 2016 bis einschließlich 12. April 2016

bei der Bezirksregierung Arnsberg, Standort Lippstadt, Lipperoder Straße 8, 59555 Lippstadt, Zimmer 237

montags bis donnerstags 8.30 Uhr – 12.00 Uhr
und 13.30 Uhr – 16.00 Uhr

freitags 8.30 Uhr – 14.00 Uhr
sowie

im Technischen Rathaus der Kreis- und Hochschulstadt Meschede, Fachbereich Planung und Bauordnung, Sophienweg 3, 59872 Meschede, Zimmer 103

montags und dienstags 8.00 Uhr – 16.00 Uhr

mittwochs und freitags 8.00 Uhr – 12.00 Uhr

donnerstags 8.00 Uhr – 17.00 Uhr

aus und können dort während der vorgenannten Zeiten, mit Ausnahme von gesetzlichen Feiertagen, eingesehen werden.

Es wird um vorherige Terminabsprache gebeten. Zusätzliche Terminvereinbarungen sind im Einzelfall möglich:

1. bei der Bezirksregierung Arnsberg, Standort Lippstadt unter

Tel.-Nr. 02931/82-5825;

2. bei der Kreis- und Hochschulstadt Meschede, Fachbereich Planung und Bauordnung unter

Tel.-Nr. 0291/205-291.

Der Genehmigungsbescheid kann gemäß § 10 Abs. 8a BImSchG auf der Internetseite der Bezirksregierung Arnsberg unter – Bekanntmachungen – eingesehen werden.

Im Auftrag:

gez. H. Borgelt

(642)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2016, S. 81

**191. Antrag der Firma Deutsche Nickel GmbH,
Rosenweg 15, 58239 Schwerte, vom 10. 11.
2015 auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16
Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur
wesentlichen Änderung einer Schmelzanlage für
NE-Metalle**

Bezirksregierung Arnsberg Lippstadt, 8. 3. 2016
Az.: 53-LP-0899505.3-G 120/15-Vo

Bekanntgabe

nach § 3 a Satz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung – UVPG

Die Firma Deutsche Nickel GmbH, Rosenweg 15, 58239 Schwerte, hat mit Datum vom 10.11.2015 die Erteilung einer Genehmigung nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur wesentlichen Änderung und zum Betrieb der Schmelzanlage für NE-Metalle beantragt.

Die beantragte Änderung umfasst im Wesentlichen folgende Maßnahmen:

1. Stilllegung und Demontage der 10 t NE-Schmelzanlage (Schmelzkapazität 2,2 t/h = 52,8 t/Tag bzw. 18.000 t/Jahr), Filteranlage, Kühlturm. Kühlkreisläufe werden für die vorhandenen Schmelzöfen genutzt;
2. Umstellung der „6 t MF-Tandem-Schmelzanlage“ von bisher wechselweisem Schmelzbetrieb auf parallelen Schmelzbetrieb; Erhöhung der Schmelzkapazität hierdurch von bisher 55,2 t/Tag (19.000 t/a) auf nun 2 x 55,2 t/Tag (15.000 t/a je Schmelzofen),
3. Errichtung/Installation der für den parallelen Schmelzbetrieb des Schmelzofen 2 der „Tandem-Schmelzanlage“ zusätzlichen Stromversorgung, Trennung der Kühlkreisläufe und Herstellung eines separaten Hydraulik-Kreislaufs;
4. Errichtung neuer dicht schließender Absaughauben an beiden 6 t Schmelzöfen der bisherigen „Tandem-Schmelzanlage“ und Anschluss an die durch Demontage der 10 t NE-Schmelzanlage frei werdende „Lühr-Filteranlage“ (Quelle 40);
5. Errichtung/Installation einer Absaughaube oberhalb der 3,6 t Vakuumschmelzanlage und Anschluss an die „Delta-Neu-Filteranlage“ (Quelle 1A);
6. Umlegung der Abluftströme der Absaugung der 6 t-Vakuumschmelzofenanlage an die Filteranlage „Scheuch II“ (Quelle 15);
7. Optimierung der Abluftführung und -ströme in der Schmelzhalle durch die neue Zuordnung der Filteranlagen (Quellen 40, 1A und 15) sowie durch Änderungen an der Hallenabsaugung.

Die tägliche max. Schmelzkapazität des Schmelzbetriebes vergrößert sich um 2,4 t/Tag auf insgesamt 183,12 t/Tag, die jährliche Schmelzkapazität verringert sich jedoch von 63.000 t/a auf 56.000 t/a.

Das beantragte Vorhaben bedarf einer Genehmigung gemäß § 16 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG) in Verbindung mit Nr. 3.4.1 des Anhangs 1 zur Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV).

Zudem gehört die Anlage zu den unter Nr. 3.5.2 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) genannten Anlagen zum Schmelzen, zum Legieren oder zur Raffination von Nichteisenmetallen mit einer Schmelzkapazität von 4 t oder mehr je Tag bei Blei und Cadmium oder von 20 t oder mehr je Tag bei sonstigen Nichteisenmetallen, jeweils bis weniger als 100.000 t je Jahr.

Für das Änderungsverfahren war gemäß § 3 c, Satz 1 UVPG im Rahmen des Genehmigungsverfahrens eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen.

Die Bewertung aufgrund der vorgelegten Antragsunterlagen, eigener Ermittlungen und der für die Entscheidung maßgeblichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften ergab, dass durch das geplante Vorhaben im Bereich des v. g. Standortes keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt entstehen können.

Das Vorhaben bedarf daher keiner Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften des UVPG. Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Die gemäß § 3 a UVPG erforderliche Information der Öffentlichkeit erfolgt mit dieser Bekanntmachung. Die Entscheidungsgründe liegen im Dienstgebäude der Bezirksregierung Arnsberg, Standort Lippstadt, Lipperoder Str. 8, 59555 Lippstadt, Zimmer 239, aus und können dort während der Dienststunden eingesehen werden.

Im Auftrag:

gez. S. Vock

(372)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2016, S. 83

**192. Staatliche Anerkennung der TAZ Schule
für Gesundheits- und Krankenpflegeassistenten
in Lünen**

Die TAZ GmbH – Fachbereich Pflege – hat die Urkunde für die staatliche Anerkennung der TAZ Schule für Gesundheits- und Krankenpflegeassistenten zurückgegeben und wird nicht mehr in der Gesundheits- und Krankenpflegeassistenten ausbilden.

(40)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2016, S. 83

**C Rechtsvorschriften und
Bekanntmachungen anderer
Behörden und Dienststellen**

**193. Bekanntmachung des Zweckverbandes
„Südwestfalen-IT“**

Bekanntmachung des Jahresabschlusses für das Wirtschaftsjahr 2014 vom 3. 3. 2016

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes „Südwestfalen-IT“ hat in ihrer Sitzung am 15. 6. 2015 folgenden Beschluss gefasst:

„Die Verbandsversammlung beschließt einstimmig

1. den Jahresabschluss zum 31. 12. 2014, bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anlagen mit einer Bilanzsumme in Höhe von 1.482.876,74 € und einem Jahresergebnis von 0 €,
2. dem Verbandsvorsteher für das Wirtschaftsjahr 2014 Entlastung zu erteilen.“

Abschließender Vermerk der Gemeindeprüfungsanstalt (GPA) NRW:

Die GPA NRW ist gemäß § 106 GO NRW gesetzlicher Abschlussprüfer des Betriebes Südwestfalen-IT. Zur Durchführung der Jahresabschlussprüfung zum 31. 12. 2014 hat sie sich der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Südwestfalen-Revision GmbH, Lüdenscheid, bedient.

Diese hat mit Datum vom 22. 4. 2015 den nachfolgend dargestellten uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

„Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der

Südwestfalen-IT

58640 Iserlohn / 57074 Siegen

für das Geschäftsjahr vom 1. 1. 2014 bis 31. 12. 2014 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften, den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Verbandssatzung liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter des Zweckverbands. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB und § 106 GO NRW unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Zweckverbands sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt.

Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Verbandssatzung und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhält-

nissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Zweckverbands. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Zweckverbands und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Die GPA NRW hat den Prüfungsbericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Südwestfalen-Revision GmbH ausgewertet und eine Analyse anhand von Kennzahlen durchgeführt. Sie kommt dabei zu folgendem Ergebnis: Der Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers wird vollinhaltlich übernommen. Eine Ergänzung gemäß § 3 der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen (JAP DVO) ist aus Sicht der GPA NRW nicht erforderlich.

Herne, den 23. 2. 2016

GPA NRW

Im Auftrag:

gez. Gregor Loges

Der Jahresabschluss zum 31. 12. 2014 wird hiermit gemäß § 26 Abs. 4 der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen öffentlich bekannt gemacht.

Hemer, den 3. 3. 2016

gez. Gemke

Verbandsvorsteher

(426)

Abl. Bez. Reg. Abg., S. 84

194. 1. Wirtschaftsplan und Bekanntmachung des Wirtschaftsplans der KDVZ Citkomm für das Wirtschaftsjahr 2016

KDVZ Citkomm
40/80

Hemer, 4. 3. 2016

Nach § 18 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. 10. 1979 (GV NRW S. 621), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. 2. 2015 (GV NRW S. 204), in Verbindung mit § 53 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. 7. 1994 (GV NRW S. 646), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. 12. 2013 (GV NRW S. 878) und den §§ 14 bis 18 der Eigenbetriebverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. 11. 2004 (GV NRW S. 644, ber. 2005, GV NRW S. 15) zuletzt geändert durch VO vom 13. 8. 2012 (GV.NRW S. 296) sowie § 17 der Verbandssatzung des Zweckverbandes „KDVZ Citkomm“ in der Fassung der 8. Änderung zur Neufassung vom 15. 12. 1997 hat die Verbandsversammlung am 16. 12. 2015 folgenden Wirtschaftsplan beschlossen.

§1

Für das Wirtschaftsjahr 2016 werden
im Erfolgsplan

die Erträge auf	22.084.300 EUR
die Anwendungen auf	22.084.300 EUR

im Vermögensplan

die Einnahmen auf	1.849.200 EUR
die Ausgaben auf	1.849.200 EUR

festgesetzt.

§ 2

Folgende im Erfolgsplan veranschlagte Einzelansätze sind gegenseitig deckungsfähig:

1. Aufwendungen für bezogene Waren und Leistungen
2. Personalaufwand
3. alle übrigen Aufwendungen

Mehrerträge aus Weiterverrechnungen sind einseitig deckungsfähig mit den Mehraufwendungen für Weiterverrechnungen.

§ 3

Kredite werden nicht veranschlagt.

§ 4

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 500.000 € festgesetzt.

§ 6

Gemäß § 18 Verbandssatzung wird folgende Umlage festgesetzt:

Kreise

972.123 EWO x 2,95 EUR = 2.867.762,85 EUR

Städte und Gemeinden über 50.000 Einwohner

358.755 EWO x 4,26 EUR = 1.528.296,30 EUR

Städte und Gemeinden zwischen 20.000 und 50.000 Einwohner

310.736 EWO x 4,91 EUR = 1.525.713,76 EUR

Städte und Gemeinden unter 20.000 Einwohner

302.632 EWO x 5,18 EUR = 1.567.633,76 EUR

2. Bekanntmachung des Wirtschaftsplans

Der vorstehende Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2016 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die in § 5 des Wirtschaftsplans 2016 festgesetzten Umlagen sind von der Bezirksregierung Arnsberg aufgrund der §§ 19 Abs. 2 und 29 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit in der zurzeit geltenden Fassung mit Verfügung vom 22. 1. 2016 – 31.21.08.03 genehmigt worden.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Kreisordnung NW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung oder Anzeige fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Verbandsvorsteher hat den Beschluss der Versammlung vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Zweckverband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Iserlohn, im Februar 2016

Der Vorsitzende der Versammlung

gez. Lürbke

(374)

Abl. Bez. Reg. Abg. S. 84

195. Aufgebot der Sparkasse Bochum

Der Gläubiger der Sparurkunde (ZuwSpar Plus) Nr. DE18 4305 0001 0347 1579 19 hat das Aufgebot beantragt.

Aus diesem Grund wird hiermit die Sperre des Guthabens angeordnet.

Der **jetzige** Inhaber der von der Sparkasse Bochum ausgestellten Sparurkunde Nr. DE18 4305 0001 0347 1579 19 wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens in dem am 20. 6. 2016, 9.30 Uhr, vor dem unterzeichneten Sparkassenvorstand anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte unter Vorlage der Sparurkunde anzumelden, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Sparurkunde erfolgen wird.

H 26/16

Bochum, 3. 3. 2016

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(88)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2016, S. 85

196. Aufgebot der Sparkasse Bochum

Der Gläubiger des Sparkassenbuches Nr. DE52 4305 0001 0435 6121 89 hat das Aufgebot beantragt.

Aus diesem Grund wird hiermit die Sperre des Guthabens angeordnet.

Der **jetzige** Inhaber des von der Sparkasse Bochum ausgestellten Sparkassenbuches Nr. DE52 4305 0001 0435 6121 89 wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens in dem am 20. 6. 2016, 9.00 Uhr, vor dem unterzeichneten Sparkassenvorstand anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches anzumelden, widrigenfalls die Kraftloserklärung des Sparkassenbuches erfolgen wird.

P 25/16

Bochum, 3. 3. 2016

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(88)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2016, S. 85

197. Kraftloserklärung der Sparkasse Olpe-Drolshagen-Wenden

Das Sparkassenbuch Nr. 300 570 900 der Sparkasse Olpe-Drolshagen-Wenden wird hiermit für kraftlos erklärt.

Olpe, 8. 3. 2016

Sparkasse Olpe-Drolshagen-Wenden

Der Vorstand

gez. D. Kohlmeier gez. W. Rücker

(48)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2016, S. 85

198. Kraftloserklärung der Sparkasse Witten

Die von der Sparkasse Witten ausgestellten Sparkassenbücher mit den Nummern 301 606 794 und 311 537 732 werden hiermit, nachdem die Aufgebotsfrist abgelaufen ist, gem. Abschnitt 6 der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zum Sparkassengesetz für kraftlos erklärt.

Witten, 1. 3. 2016

sch

Sparkasse Witten

Der Vorstand

gez. Klinger gez. i. A. Imming

(60)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2016, S. 86



Danke

Für das Vertrauen, das Sie Brot für die Welt mit Ihrer Spende entgegenbringen, danken wir Ihnen ganz herzlich. Ohne Ihre großzügige Unterstützung könnten wir den Menschen in den armen Ländern nicht helfen! Mit Ihrem Beitrag können wir viel bewegen.

Spendenkonto Brot für die Welt:

Bank für Kirche und Diakonie
IBAN: DE10 1006 1006 0500 5005 00
BIC: GENODED1KDB

Mitglied der
actalliance

Brot
für die Welt

Einsendungen für das Regierungsamtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger sind schriftlich nur an die Bezirksregierung – Reg.-Amtsblatt – in 59817 Arnsberg, Postfach oder in elektronischer Form an: amtsblatt@bra.nrw.de zu richten.
Redaktionsschluss: Freitag der Vorwoche, 12.00 Uhr.

Herausgeber: Bezirksregierung Arnsberg, 59817 Arnsberg, Postfach, Tel. (0 29 31) 82 26 23, Telefax (0 29 31) 8 24 03 81

Einrückungsgebühren für eine Veröffentlichung im Umfang von:

bis 100 mm = 0,40 € pro mm,
bis 300 mm = 0,30 € pro mm,
über 300 mm = 0,29 € pro mm.

Erscheint wöchentlich: Amtsblatt mit Öffentlichem Anzeiger

Abonnement-Bezug über becker druck, F. W. Becker GmbH:

13,60 € inkl. 7 % Mehrwertsteuer je Halbjahr. Versand per Post oder per E-Mail

Einzelstücke werden nur durch becker druck zu 2,50 € je Exemplar inkl. 7 % Mehrwertsteuer und Versand ausgeliefert.

Druck, Verlag und Vertrieb:

becker druck, F. W. Becker GmbH
Grafenstraße 46 · 59821 Arnsberg

Tel. 0 29 31/52 19-0 · Fax 0 29 31/52 19-33 · amtsblatt@becker-druck.de

 **becker druck**
PRINT · DIGITAL · PUBLISHING